

Präsident v. Gersdorf: Ich kann wohl die Discussion für geschlossen erachten, und es würde nur noch der Herr Referent das Schlußwort haben.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Da gegen die Anträge der Deputation, welche sie am Schlusse dieses Abschnitts, der mit A bezeichnet ist, gestellt hat, von keiner Seite eine Einwendung gemacht worden ist, so werde ich mein Schlußwort hauptsächlich auf zweierlei zu beschränken haben. Das Erste betrifft den Punkt, über welchen sich die Deputation gelegentlich mit geäußert hat, welcher nämlich die Verweigerung der Absolution betrifft. Die Deputation hat sich am Ende zu der Ansicht vereinigt, daß, wenn die Absolution in einem Falle verweigert würde, welcher nach dem Gesetze von 1836 nicht mit Strafe bedroht ist, also in einem Falle, wenn ein Geistlicher vielleicht nur die Erklärung der Verlobten über die künftige Kindererziehung verlangt, um darnach seinen Beschluß wegen der zu vollziehenden Trauung zu fassen, auch die Verweigerung der Absolution, da dieselbe in dem Gesetze von 1836 nicht erwähnt ist, ebenfalls einer Ahndung nicht unterliegen würde. Dagegen glaubte sie, wenn dieselbe mit einem Verfahren verbunden würde, welches durch das Gesetz verpönt ist, wie es also namentlich der Fall ist mit der ausdrücklichen Abverlangung eines Angelobnisses, oder mit der durch §. 20 des Gesetzes vom 1. November 1836 verbotenen Einwirkung auf die Entschließung der Ehegatten, daß dann allerdings eine solche Uebertretung des Gesetzes um so härter erscheinen müsse, wenn sie mit einem moralischen Zwang verbunden ist, wie er doch jedenfalls in der Verweigerung der Absolution liegt. Ich erwähnte vorhin schon, daß die Deputation auf diese Weise ihre Ansicht ausgesprochen hat, weil sie den Punkt, welcher einmal in der Petition erwähnt ist, in Beziehung auf die Verweigerung der Absolution nicht ganz mit Stillschweigen übergehen zu können glaubte. Allein sie hat keinen besondern Antrag deshalb gestellt, und es ist also Nichts weiter, als die Aeußerung einer Ansicht. Ob in dieser Weise, wenn dergleichen Fälle vorkommen, wirklich zu urtheilen sein würde, muß dem Ermessen der entscheidenden Behörden überlassen bleiben. Das Zweite, wobei es meine Schuldigkeit ist, mich als Referent zu äußern, ist der Antrag des Herrn D. Großmann. Ich erlaube mir, ihn zuvörderst der geehrten Kammer durch Vorlesen in das Gedächtniß zurückzurufen. Er lautet: „Die hohe Kammer wolle im Verein mit der zweiten Kammer bei der hohen Staatsregierung einen Antrag dahin stellen: a) daß allen Verlobten verschiedener Confession zur Pflicht gemacht werde, vor Bestellung des Aufgebotes eine Uebereinkunft mit einander über die religiöse Erziehung der Kinder zu treffen, dieselbe vor Gericht anzuzeigen, und sich darüber ein gerichtliches Zeugniß ausstellen zu lassen; b) daß die Geistlichen beider Confessionen angewiesen werden, ohne ein solches gerichtliches Zeugniß kein Aufgebot von Verlobten gemischter Confession anzunehmen und zu veranstalten; c) daß auch keine nachfolgende Abänderung solcher Verträge anders für gültig anerkannt werde, als wenn sie vor Gericht von den betreffenden Ehegatten zu Protokoll angezeigt und motivirt worden ist.“ Ich glaube, mich im Sinne der Deputation gegen diesen An-

trag aussprechen zu müssen, aus dem Grunde 1) weil er dem Wunsche der Deputation ganz entgegen läuft, der im Berichte bereits ausgedrückt ist, daß man nämlich ganz davon absehen möge, an den Bestimmungen des Gesetzes von 1836, wenn auch nur in einem einzelnen Punkte, Etwas zu ändern. Dieser Antrag aber würde ohne Zweifel eine Abänderung dieses Gesetzes enthalten, denn jenes Gesetz schreibt bekanntlich keineswegs vor, daß eine Uebereinkunft über die künftige religiöse Erziehung der Kinder schon vor Bestellung des Aufgebotes getroffen werden müsse; und beim zweiten Punkte würde er vom Gesetze noch abweichen, insofern er verlangt, daß, wenn in späterer Zeit der getroffene Vertrag abgeändert werden solle, dieses nicht nur gerichtlich geschehen und zu Protokoll gegeben, sondern auch motivirt werden soll. Dies würde ebenfalls eine Bestimmung gegen das Gesetz von 1836 sein. Der zweite Grund, warum ich auf den Antrag einzugehen widerrathe, wäre, weil, wenn er selbst angenommen werden könnte, er doch den Zweck, welchen der Herr Antragsteller beabsichtigt, nicht erreichen würde, denn auch er läßt ja doch später abgeänderte Verträge über die Erziehung der Kinder nach, und wenn sie auch vor Gericht angezeigt und seiner Meinung nach motivirt werden müßten, so würde das immer nicht ganz ausschließen, daß das noch eintreten könnte, was der Herr Antragsteller beseitigt wissen will, nämlich eine Einwirkung auf den Entschluß der Ehegatten durch Verweigerung der Absolution. Denn im Verlaufe der Ehe, das liegt am Tage, würde der katholische Geistliche, wenn er einmal dieses Mittel, auf die Gewissen seiner Glaubensgenossen einzuwirken, sich bedienen wollte, dazu reichliche Gelegenheit haben, und er würde das gegen seine Confessionsverwandten auf die Weise thun, daß er sagte: wenn du dich nicht entschließt, den frühern Vertrag abzuändern, so kann ich dir die Absolution nicht ertheilen. Das sind die Gründe, aus welchen ich den Antrag widerrathe: weil er theils dem Gesetze von 1836 zuwiderläuft, theils nicht einmal den Zweck erreichen dürfte, welchen der Herr Antragsteller damit beabsichtigt. Weiter habe ich jetzt Nichts hinzuzufügen.

D. Großmann: Steht denn §. 53 des Gesetzes von 1827 noch? Es scheint nach den Aeußerungen der geehrten Deputation, als habe mich das Exemplar des Schaffrath'schen Auszugs getäuscht, denn dort steht §. 53 unter den aufgehobenen. Aber es scheint, als sei dies ein Irrthum.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: §. 53 des Gesetzes von 1827 ist allerdings nicht aufgehoben, denn es heißt im Eingange des Gesetzes von 1836: „mit Aufhebung der §§. 47, 50, 51, 52 und 55 des Mandats vom 19. Februar 1827.“

D. Großmann: Dann lasse ich meinen Antrag fallen.

Präsident v. Gersdorf: Es würde also auf den Antrag nicht weiter einzugehen sein, sondern nur noch einer Fragstellung bedürfen, um diesen Gegenstand zu beseitigen. S. 444 zu Ende des Deputationsgutachtens sub A hat uns die Deputation drei Gegenstände vorgelegt, auf welche Fragen gerichtet werden müssen. 1) ob die Kammer den Antrag annimmt, in Folgendem bestehend: „Eine Erläuterung des Gesetzes zu §. 54 des Mandats vom 19. Februar 1827, wodurch die nach solchem auszu-